

Vorbemerkungen:

Der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises werden seit dem letzten Jahr vermehrt Missstände an der Bröl und ihrer Nebengewässer gemeldet. Der überwiegende Teil der Missstände sind Sedimenteintragen in die Gewässer infolge von Viehtränken im Gewässer, Viehvertritt und fehlender Auszäunungen.

In der letzten Umweltausschusssitzung am 26.01.2011 haben Herr Schockemöhle von der Landwirtschaftskammer und Herr Scholemann vom Aggerverband über die Ursachen der Belastungen der Bröl und ihrer Nebengewässer ausführlich referiert. Hierbei wurde deutlich, dass insbesondere die Flurbereinigungsverfahren in der Vergangenheit die heutige Situation teilweise mit beeinflusst haben. Beide Vorträge machten deutlich, dass die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie -WRRL- und die Behebung der akuten Missstände in einem engen Zusammenhang stehen und nur in einem kooperativen Ansatz gemeinsam mit den landwirtschaftlichen Nutzern Lösungen erarbeitet werden können.

Erläuterungen:

Die ebenfalls unbefriedigende und vergleichbare Situation am Oberlauf der Bröl und ihrer Nebengewässer wurde beim Oberbergischen Kreis wie nachstehend beschrieben aufgegriffen:

Auf Antrag des Kreisvorsitzenden des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes e.V. Herrn Stöcker und der Kreisbauernschaft Oberbergischer Kreis e.V. wurde die Angelegenheit im Umweltausschuss des Oberbergischen Kreises erörtert und die weitere Vorgehensweise beschlossen.

Der Oberbergische Kreis hat für die Jahre 2011 / 2012 für jedes Haushaltsjahr 9.000,- EUR eingestellt, die als Eigenanteil des Oberbergischen Kreises für einen ELER-Förderantrag dienen.

Herr Herhaus, der in Personalunion Geschäftsführer des sowohl Homburger Kulturlandschaftsverband e.V. als auch der Biologischen Station Oberberg ist, wurde mit der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere der Verbesserung der Gewässer im Bereich von Viehtränken betraut. Seine Aufgabe besteht vornehmlich darin, gemeinsam mit dem Aggerverband die Landwirte zu beraten und Lösungen vorzuschlagen. Die Umsetzung vor Ort erfolgt durch die betroffenen Landwirte gemeinsam mit dem Aggerverband.

Der Vorteil dieser Vorgehensweise besteht darin, dass in einem kooperativen Ansatz gemeinsam mit den Landwirten die Missstände beseitigt werden und Verbesserungen am Gewässer erreicht werden können, die über das Erreichen der gesetzlichen Missstandsbeseitigung hinausgehen können und in den meisten Fällen die Akzeptanz der Landwirte finden. Beispiel: Die im Landeswassergesetz verankerte Sicherheit und der Schutz der Ufer ist in der „Blauen Richtlinie“ so konkretisiert, dass Einfriedungen bei Beweidungen einen Abstand von mind. 1 m von der Böschungsoberkante haben sollten. Dieser Abstand ist im Hinblick auf den Sedimenteintrag in die Gewässer durch den Viehvertritt auf den Weiden völlig unzureichend. Nur im kooperativen Ansatz können ausreichend breite Uferstreifen mit Auszäunungen erreicht werden, die den Sedimenteintrag in die Gewässer deutlich verringern.

Nur in den Fällen, in denen mit dem Verursacher keine Einigung erzielt werden kann, müssten die Anforderungen ordnungsbehördlich durchgesetzt werden.

Die Untere Wasserbehörde prüft derzeit, ob die Vorgehensweise des Oberbergischen Kreises bei der Missstandsbeseitigung auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragbar ist. Hier sind im Einzelnen die Rahmenbedingungen und die Förderfähigkeit der Maßnahmen intensiv zu prüfen, die nach ersten Recherchen 60 % - 80 % ELER-Förderung betragen könnten. Weiterhin ist nach einem geeigneten Kooperationspartner zu suchen, der mit der Planung, Abstimmung und dann auch Durchführung der Maßnahmen beauftragt werden kann.

Die Machbarkeit der Vorgehensweise hängt unmittelbar von den vorhandenen finanziellen Mitteln ab. Da alternative Fördermöglichkeiten für die Aufbringung des Eigenanteils nicht vorhanden sind, wird bei Weiterverfolgung dieses Ansatzes die Einstellung von entsprechenden Mitteln in den Haushalt zwingend erforderlich. Dies wären bei gleichem Maßnahmenumfang wie im Oberbergischen Kreis je nach Höhe der Förderung Haushaltsmittel zwischen je 9.000,- bis 18.000,- EUR für die Jahre 2012 und 2013. Für den ELER-Förderantrag wäre zudem eine detaillierte Abstimmung und Darstellung jeder einzelnen Maßnahme

erforderlich, für deren Erarbeitung zusätzlich noch ca. 4.000,- EUR aufgewendet werden müssten.

Bevor eine tiefergehende Prüfung auf Übertragung und Machbarkeit der aufgezeigten Vorgehensweise von Seiten der Behörde stattfindet, sollte der Umweltausschuss über die Finanzierbarkeit des Eigenanteils konkrete Aussagen treffen.

Die Alternative zu der v.g. kooperativen Vorgehensweise besteht darin, jeden der vorhandenen Missstände einzeln über Ordnungsverfügungen aufzugreifen. In diesem Fall kann nur das Minimalziel der Gewässerausäunung 1 m von der Böschungsoberkante durchgesetzt werden, nicht jedoch einen wirksamen Schutz vor dem Sedimenteintrag. Da die in früheren Jahren durchgeführten Flurbereinigungsverfahren teilweise die heutige Situation der Viehtränken im Gewässer mit beeinflusst haben, ist die Akzeptanz bei der Landwirtschaft für diese Vorgehensweise als sehr gering einzustufen. Zu bedenken ist auch, dass bei der Umsetzung von Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie insbesondere Flächen von der Landwirtschaft für die Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands der Gewässer benötigt werden und wir hierzu auf die Kooperationsbereitschaft der Landwirtschaft angewiesen sind. Dies entspricht der Vorgabe des Landes NRW, Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie nur kooperativ zu erarbeiten und umzusetzen und nicht ordnungsbehördlich durchzusetzen.

Die v.g. Missstandsbearbeitung durch Ordnungsverfügungen würde in der Wasserbehörde sowohl im technischen Bereich als auch im Verwaltungsbereich personelle Kapazitäten binden, die zur Vernachlässigung anderer Aufgaben zwingen würde.